

Nach § 116 Abs. 1 GO NRW haben Kommunen in Nordrhein-Westfalen für jedes Haushaltsjahr zum Abschlussstichtag 31.12 einen Gesamtabchluss aufzustellen. Gemäß § 2 des Gesetzes zur Einführung des NKF (NKF Einführungsgesetz) ist der erste Gesamtabchluss zum 31.12.2010 aufzustellen.

Zur Erstellung des Gesamtabchlusses wird unter Fiktion der wirtschaftlichen Einheit aus den Einzelabschlüssen der Stadt Rheinbach sowie ihrer s.g. verselbstständigten Aufgabenbereiche ein eigenständiger Abschluss erstellt. Dieser Gesamtabchluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Gesamtabchluss besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz sowie dem Gesamtanhang und ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Darüber hinaus ist dem Gesamtabchluss ein Beteiligungsbericht beizufügen.

Gemäß § 116 Abs. 8 i.V.m. § 95 Abs. 5 GO NRW wird der vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Entwurf des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2010 dem Rat zur Feststellung zugeleitet. Der Rat verweist den Gesamtabchluss zwecks Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss, welcher sich hierzu der örtlichen Rechnungsprüfung oder eines Dritten bedient (§ 116 Abs. 9 i.V.m. §§ 59 Abs. 3, 102 Abs. 1, 2 und 11 GO NRW). Der Auftrag zur Prüfung des Gesamtabchlusses 2010 wurde nach Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 14.02.2011 an die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen vergeben.

Die Prüfung ist für Juli 2020 terminiert.

Im Anschluss an die Prüfung wird der Gesamtabchluss des Jahres 2010 nach § 116 Abs. 9 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW dem Rat der Stadt Rheinbach zur Bestätigung vorgelegt werden.

Der Entwurf des Gesamtabchlusses wird in der Ratssitzung verteilt werden.

Ergänzender Hinweis:

Mit Wirkung vom 01.01.2019 wurde das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse durch Artikel 7 des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes geändert. In seiner jetzigen Fassung sieht das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse eine Erleichterungsregelung zur Aufstellung der Gesamtabchlüsse 2011 bis einschließlich 2017 vor. Hierdurch soll den Kommunen – mit Blick auf die für zahlreiche Kommunen ab dem Haushaltsjahr 2019 entfallende Pflicht zur Aufstellung zukünftiger Gesamtabchlüsse – die Nachholung noch ausstehender Gesamtabchlüsse erleichtert werden.

Diese Erleichterungsregel gestattet, der Anzeige des Gesamtabchlusses 2018 die Gesamtabchlüsse der Haushaltsjahre 2011 bis 2017 in der vom Bürgermeister bestätigten Entwurfsfassung beizufügen.

Es ist beabsichtigt, dass auch die Stadt Rheinbach von dieser Regelung Gebrauch machen wird (vgl. hierzu bitte die detaillierten Ausführungen in der Beschlussvorlage BV/1203/2019 der Ratssitzung vom 27.05.2019). Die Gesamtabchlüsse 2011 bis 2017 werden daher zu einem späteren Zeitpunkt nicht gesondert, sondern zusammen mit dem Gesamtabchluss 2018 eingebracht werden.

Rheinbach, den 08.06.2020

Gez. Stefan Raetz

Bürgermeister

Gez. i.A. Carsten Evert

Sachgebietsleiter 20.1

Steuerung, KLR, Controlling